

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

15/2012, 27. Februar 2012

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Masterstudiengang
Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie,
Pharmazie der Freien Universität Berlin

232

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 11. Januar 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 BerHZG für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) BerHGG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester am 30. November und für das Wintersemester am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der in § 3 Abs. 1 genannte erste berufsqualifizierende Hoch-

schulabschluss in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein dem Bachelorstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin gleichwertiger erster berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Chemie.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachgewiesen werden, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und der Fachliteratur erforderlich sind. Der Nachweis geschieht in der Regel durch ein entsprechendes Prüfungs- oder Testergebnis (für Deutsch: DSH 2; für Englisch, IELTS 5.0; TOEFL mit 500 Punkten papierbasiert, 170 Punkten computerbasiert, 80 Punkten internetbasiert oder jeweils gleichwertige Ergebnisse).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise gemäß Abs. 1 bis 2 entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 2. Februar 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 10. Februar 2012 bestätigt worden.

§ 4**Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerHZG beträgt 5 %.

(2) Im Masterstudiengang erfolgt die Auswahl nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst und
2. nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen oder Bewerbern, die Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben sollen.

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der nach Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

Die verbleibenden 15 % der nach Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze werden nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 und dem Ergebnis der Auswahlgespräche vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache dieser 15 % begrenzt. Der hierbei anzuwendende Auswahlmaßstab ist der Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst.

§ 5**Auswahlgespräche**

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums als Auswahlbeauftragte jeweils für ein Auswahlverfahren zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer bestellt. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(2) Zu den Auswahlgesprächen werden Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch eine Auswahlbeauftragte oder einen Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort geladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Die Auswahlgespräche werden mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln geführt, dauern jeweils etwa 20 Minuten und sind nicht öffentlich.

(4) Über den Verlauf der Auswahlgespräche werden Niederschriften gefertigt, die die wesentlichen Gründe

für die Beurteilung der Bewerberinnen oder Bewerber enthält.

§ 6**Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Leistungs- und Bewertungsnachweises (Transkript) ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 7**Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den konsekutiven, forschungsorientierten zweisprachigen Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin vom 13. Februar 2008 (FU-Mitteilungen 17/2008, S. 233), geändert am 11. November 2009 (FU-Mitteilungen 60/2009, S. 1162) außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.